

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gelegenheiten, aus dem Reichskriegs- und Reichsfinanz-Minister besteht.

Diese Minister sind den Delegationen verantwortlich.

Zu den gemeinsamen Auslagen trägt Ungarn 30%, Oesterreich aber 70% bei.

Der Monarch.

7. Frage:

Welche Rechte stehen dem konstitutionellen Monarchen zu?

7. Antwort:

Der Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn ist als solcher das Oberhaupt des Gesamtstaates und der diesen Gesamtstaat bildenden beiden Reiche.

Er übt in Gemeinschaft mit den Vertretern des Volkes die gesetzgebende Gewalt aus und es kann kein Landes- oder Reichsgesetz ohne seine Genehmigung (Sanktion) zur Giltigkeit gelangen.

Die richterliche Gewalt wird im ganzen Reiche in seinem Namen ausgeübt und es steht ihm die vollziehende Gewalt zu.

Er ernennt entweder selbst oder durch seine Minister und Statthalter alle Beamten und Diener des Staates.

Er ist der oberste Kriegsherr und es steht ihm die Gewalt zu, Krieg zu erklären und den Frieden zu schließen.

Er übt das Recht der Begnadigung.

Er kann die Vertretungskörper auflösen, sie müssen jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist wieder einberufen werden.

Er wählt die Rätthe seiner Krone (Minister) nach eigenem Belieben.

Die von ihm gewählten Minister sind jedoch dem Volke bezüglich der Volksvertretung für ihre Handlungen verantwortlich und können in Anklagezustand versetzt werden.

Der Monarch selbst ist unverantwortlich.

Er ist der erhabene Ausdruck der Idee des Gesamtstaates und bildet den Schlußstein des ganzen Staatsgebäudes.

Das Konkordat.

Es ist im Verlaufe dieser Darstellung wiederholt vom Konkordate die Rede gewesen.